

**Satzung**  
**des Fördervereins evang. Gemeindehaus Röthenbach St. Wolfgang**  
**(Gemeindehausverein) e.V.**

**§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Förderverein evangelisches Gemeindehaus Röthenbach St. Wolfgang e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wendelstein, Ortsteil Röthenbach b. St. Wolfgang und ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeindehauses der ev.-luth. Kirchengemeinde Röthenbach b. St. Wolfgang.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung, Verwaltung und Bereitstellung von Geldmitteln für die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Unterhaltung des Gemeindehauses (inklusive der dazugehörigen Außenanlagen und Nebengebäuden) und der Ausstattung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Andere als die vorstehend ausgeführten Aufgaben hat der Verein nicht zu übernehmen.

**§ 3 Vermögen**

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins stehen ihnen keine Ansprüche an das Vermögen zu.

**§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Beitritt und Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, den Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder mit ihrer Beitragszahlung trotz mehrmaliger Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 6 Beitrag**

Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Leitung**

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand und durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Daneben sollen zwei Beisitzer mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, vertreten.

Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt. In seiner Geschäftsführung ist er dem Verein gegenüber an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

### **§ 10 Geschäftsführung des Vorstandes**

Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Er setzt die allgemeinen Grundsätze der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte können einem geschäftsführenden Vorsitzenden übertragen werden, der vom Vorstand aus dessen Mitte zu bestimmen ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes je nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung durch Rundschreiben und durch Bekanntgabe in ortsüblicher Weise (Aushang oder Presse).

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehört:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastungserteilung des Vorstandes nach Rechnungslegung.
3. Bestellung des Vorstandes (§ 9).
4. Wahl der zwei Kassenprüfer (§ 13).
5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand (§ 5).
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
9. Wahl der zwei Beisitzer (§9).

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Sonst findet eine Übertragung des Stimmrechtes nicht statt.

Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

## **§13 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

## **§ 14 Protokoll**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden zu Protokoll niedergelegt und die Niederschrift vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 15 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereines geht das gesamte Vereinsvermögen abzüglich etwaiger Verpflichtungen in das Eigentum der ev. luth. Kirchengemeinde Röthenbach b. St. W. über, mit der Auflage, es ausschließlich für den festgelegten Vereinszweck zu benutzen. Bei Wegfall des Zweckes geht das gesamte Vereinsvermögen abzüglich etwaiger Verpflichtungen in das Eigentum der ev. luth. Kirchengemeinde Röthenbach b. St. W. über, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Röthenbach St. W., 13.11.2024